

BGer 1B_345/2011 vom 8. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_345_2011

FR: TF 1B_345/2011 du 8 décembre 2011

IT: TF 1B_345/2011 del 8 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Rechtsmittelentscheid über die Kosten- und Entschädigungsregelung eines erstinstanzlichen Gerichtsentscheids, mit welchem dem Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer keine weitere Folge gegeben und es damit abgeschlossen wurde. Es handelt sich um den Endentscheid der obergerichtlichen Beschwerdekammer in Strafsachen, mithin einer letzten kantonalen Instanz, gegen den die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Dem Beschwerdeführer wurden Kosten überbunden und eine Entschädigung verweigert, womit er befugt ist, sie zu erheben (Art. 81 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist. Unbeachtlich sind allerdings Rügen, die nicht in der Beschwerdeschrift selber, sondern mit unzulässigem Verweis auf frühere Eingaben begründet sind (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2). Das trifft auf das Vorbringen zu, die (überhöhten) Verfahrenskosten seien durch die Strafverfolgungsbehörden verursacht worden (Beschwerde Ziff. 4.10 S. 8).

E. 2

Der angefochtene Entscheid erging am 23. Mai 2011 und damit nach dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen erfolgt indessen eine sogenannte "unechte Nachwirkung" der altrechtlichen Vorschriften, soweit sie wie hier Verfahrenshandlungen betreffen, die vor dem Inkrafttreten der StPO vorgenommen wurden (Urteil 1B_275/2011 vom 2. September 2011 E. 1.2). Das Obergericht hat die Kosten- und Entschädigungsregelung somit zu Recht nach dem überkommenen bernischen Verfahrensrecht beurteilt.

E. 3.1

Nach Art. 389 i.V.m. Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 des hier noch anwendbaren Berner Gesetzes über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (StrV) konnten dem Angeschuldigten im Fall, dass dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wurde, die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hatte. Unter den gleichen Voraussetzungen konnte ihm auch eine Parteientschädigung verweigert werden (Art. 401 Abs. 1 Ziff. 2 StrV).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK dürfen einem Angeschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nur dann Kosten auferlegt werden, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Bei der Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem

Verfahren entlassenen Angeschuldigten handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde (BGE 119 Ia 332 E. 1b S. 334; Pra 2008 Nr. 34 E. 4.2). Wie das Bundesgericht festgehalten hat, ist es mit Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK vereinbar, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten aufzuerlegen, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332 E. 1b S. 334; 116 Ia 162 E. 2a S. 166, je mit Hinweisen). Dabei darf sich die Kostenaufgabe in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 112 Ia 371 E. 2a; Pra 2010 Nr. 48 S. 351 nicht publ. E. 1.2). Hingegen verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn dem Angeschuldigten in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, er habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden (BGE 120 Ia 147 E. 3b S. 155; 6B_86/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 9.3).

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer wurden sowohl die Untersuchungskosten von Fr. 49'322.35 als auch die gerichtlichen Kosten von pauschal Fr. 1'500.--, insgesamt Fr. 50'822.35, auferlegt. Die Höhe der Kosten ist unbestritten. Gegen den Umstand, dass die Untersuchungs- und Gerichtskosten gemeinsam verlegt wurden, erhebt der Beschwerdeführer keine substantiierten Einwände.

E. 3.3

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer aufgrund der einschlägigen Bestimmungen (Art. 119, 120) des damals in Kraft stehenden Berner Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 (aStG) verpflichtet gewesen wäre, für die von den Tatvorwürfen betroffenen Steuerperioden die Steuererklärung einschliesslich der zugehörigen Einlageblätter und Belege vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und fristgerecht einzureichen. Er war zudem verpflichtet, der Veranlagungsbehörde alle für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr Einsicht in die Geschäftsbücher und andere massgebliche Urkunden zu gewähren (Art. 95). Unter der Geltung von Art. 89 Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) war der Beschwerdeführer als Selbständigerwerbender mit Roheinnahmen von (weit) über 100'000 Franken zudem verpflichtet, "seine Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden vollständig aufzuzeichnen". Diese steuerrechtliche Aufzeichnungspflicht entsprach im Wesentlichen der obligationenrechtlichen Buchführungspflicht (ERNST KÄNZIG/URS BEHNISCH, Die direkte Bundessteuer, III. Teil, 2.A. Basel 1992, N. 19 zu Art. 89 BdBSt).

Unbestritten ist weiter, dass für die Bemessungsperioden 1987/88, 1989/90 und 1991/92 keine Buchhaltungsabschlüsse vorliegen. Für die Steuerperioden 1989/90, 1991/92 und 1993/94 reichte der Beschwerdeführer keine Steuerklärungen ein, womit er seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten nach Art. 119 f. aStG verletzte. Für die Jahre 1989 bis 1994 hat er nach den unwiderlegten Ausführungen der Staatsanwaltschaft, auf die sich der Gerichtspräsident des Regionalgerichts Bern-Mittelland im erstinstanzlichen Entscheid stützte, keine brauchbare Buchhaltung erstellt und eingereicht.

E. 3.4

Wer als Selbständigerwerbender in den komfortablen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers - für 1995/96 und 1997/98 wurde sein steuerbares Einkommen nach Ermessen auf 3,7 bzw. 3,4 Mio Franken eingeschätzt - unter Verletzung klarer gesetzlicher Pflichten jahrelang keine brauchbare Buchhaltung führt und keine Steuerklärungen einreicht, erweckt beinahe zwangsläufig den Verdacht, seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachkommen zu wollen. Der Beschwerdeführer hat durch die anhaltende Verletzung grundlegender verwaltungsrechtlicher Pflichten offensichtlich den Verdacht erweckt, möglicherweise Steuerdelikte begangen zu haben. Er hat die Einleitung des Steuerstrafverfahrens klarerweise schuldhaft verursacht, womit nicht zu beanstanden ist, dass ihm dessen Kosten auferlegt wurden.

Die steuerrechtliche Aufzeichnungspflicht dient im Übrigen vorab der zuverlässigen Feststellung des Steuersubstrates und damit auch der Verhinderung von Steuerverkürzungen. Es handelt sich um eine Norm mit jedenfalls teilweise fiskalischer Zwecksetzung, deren Verletzung durch den Beschwerdeführer auch nach der von ihm angerufenen "Schutznormtheorie" die Kostenaufgabe in einem Strafverfahren wegen Steuerdelikten rechtfertigen würde.

E. 4

Die Beschwerde ist unbegründet und somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.